

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Errichtung weiterer nationaler Register für Organisationen, die zu EMAS gleichwertige Umweltmanagementsysteme anwenden (UMG Register **VO**)**

StF: BGBl. II Nr. 152/2012

### Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Entsorgungsfachbetriebe (EFB-Betriebe) sind Organisationen, die Abfälle sammeln, befördern, sortieren, lagern, verwerten oder anderweitig behandeln und die eine Vereinbarung mit dem Verein für Entsorgungsfachbetriebe (V.EFB) über die Anwendung der Vorgaben des V.EFB getroffen haben.

(2) *Responsible Care-Betriebe sind Organisationen, die einer freiwilligen Initiative der chemischen Industrie zum Zweck einer Verbesserung der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltsituation unterliegen.*

(3) *ISO 14001 Betriebe sind Organisationen, die über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 verfügen.*

### Eintragungsvoraussetzungen

§ 3. (1) Der Antrag auf Eintragung eines EFB-Betriebes, *eines Responsible Care-Betriebes* oder eines ISO 14001 Betriebes ist *beim Bundesminister* für *Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft* im Wege *des Umweltbundesamtes* einzubringen. Der Registrierungsantrag hat Folgendes zu

### Vorgeschlagene Fassung

**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Errichtung weiterer nationaler Register für Organisationen, die zu EMAS gleichwertige Umweltmanagementsysteme anwenden (UMG-Register-**Verordnung – UMG-RegV**)**

StF: BGBl. II Nr. 152/2012

### Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Entsorgungsfachbetriebe (EFB-Betriebe) sind Organisationen, die Abfälle sammeln, befördern, sortieren, lagern, verwerten oder anderweitig behandeln und die eine Vereinbarung mit dem Verein für Entsorgungsfachbetriebe (V.EFB) über die Anwendung der Vorgaben des V.EFB getroffen haben.

(2) *ISO 14001 Betriebe sind Organisationen, die über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 in Verbindung mit Anhang II Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (im Folgenden: EMAS-Verordnung), ABl. Nr. L 342 vom 22.12.2009 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1505/2017, ABl. Nr. L 222 vom 29.08.2017 S. 1, und der Verordnung (EU) Nr. 2026/2018, ABl. Nr. L 325 vom 20.12.2018 S. 18, verfügen.*

### Eintragungsvoraussetzungen

§ 3. (1) Der Antrag auf Eintragung eines EFB-Betriebes oder eines ISO 14001 Betriebes ist *bei der Bundesministerin* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* im Wege *der Umweltbundesamt GmbH* einzubringen. Der Registrierungsantrag hat Folgendes zu enthalten:

**Geltende Fassung**

enthalten:

1. einen von einem EMAS-Umweltgutachter validierten Bericht gemäß § 4 *Abs. 1 Z 3*, Abs. 2 Z 3 *oder Abs. 3 Z 2*,
2. Vorlage einer von einem EMAS-Umweltgutachter unterzeichneten Zertifizierungsempfehlung, eines gültigen V.EFB-Zertifikates, das auf Basis der Regelungen über die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe (RAEF) ausgestellt wurde sowie eine Stellungnahme des V.EFB Beirates zum gemäß § 4 erstellten Bericht bzw.
3. *Vorlage eines gültigen „Responsible Care-Zertifikates“ einschließlich einer Erklärung des EMAS Umweltgutachters, durch die bestätigt wird, dass die über die Anforderungen des Responsible Care-Zertifikates hinausgehenden Inhalte der EMAS Verordnung erfüllt sind bzw.*
4. Vorlage eines aktuellen ISO 14001 Zertifikates, das von einem zugelassenen EMAS Umweltgutachter ausgestellt ist und
5. Nachweise über die Zahlung des für das Führen der Register durch *das* Umweltbundesamt als Dienstleister anfallenden Aufwandsatzes.

(2) *Das* Umweltbundesamt hat das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen zu prüfen und binnen zwölf Wochen nach Antragsstellung *dem Bundesminister* für *Land- und Forstwirtschaft*, Umwelt *und Wasserwirtschaft* die Verfahrensergebnisse sowie einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen. Sind die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt, hat *der Bundesminister* für *Land- und Forstwirtschaft*, Umwelt *und Wasserwirtschaft* binnen einer Woche die Eintragung zu veranlassen.

**Anforderungen**

§ 4. (1) V.EFB-Betriebe müssen

1. über ein gültiges V.EFB-Zertifikat verfügen;
2. über eine von einem EMAS-Umweltgutachter unterzeichnete Zertifizierungsempfehlung *sowie über eine Bestätigung des EMAS-Umweltgutachters über die Einbeziehung der Mitarbeiter gemäß Anhang II Teil B.4 der EMAS-Verordnung* verfügen;

**Vorgeschlagene Fassung**

1. *eine Bestätigung von einem EMAS-Umweltgutachter gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 oder Abs. 2 Z 2 sowie* einen von einem EMAS-Umweltgutachter validierten Bericht gemäß § 4 *Abs. 1 Z 4 oder Abs. 2 Z 3*;
2. Vorlage einer von einem EMAS-Umweltgutachter unterzeichneten Zertifizierungsempfehlung, eines gültigen V.EFB-Zertifikates, das auf Basis der Regelungen über die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe (RAEF) ausgestellt wurde sowie eine Stellungnahme des V.EFB Beirates zum gemäß § 4 erstellten Bericht bzw.

3. Vorlage eines aktuellen ISO 14001 Zertifikates, das von einem zugelassenen EMAS-Umweltgutachter ausgestellt ist und
4. Nachweise über die Zahlung des für das Führen der Register durch *die* Umweltbundesamt *GmbH* als Dienstleister anfallenden Aufwandsatzes.

(2) *Die* Umweltbundesamt *GmbH* hat das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen zu prüfen und binnen zwölf Wochen nach Antragsstellung *der Bundesministerin* für *Klimaschutz*, Umwelt, *Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* die Verfahrensergebnisse sowie einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen. Sind die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt, hat *die Bundesministerin* für *Klimaschutz*, Umwelt, *Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* binnen einer Woche die Eintragung zu veranlassen.

**Anforderungen**

§ 4. (1) V.EFB-Betriebe müssen

1. über ein gültiges V.EFB-Zertifikat verfügen;
2. über eine von einem EMAS-Umweltgutachter unterzeichnete Zertifizierungsempfehlung verfügen;
3. *über eine Bestätigung des EMAS-Umweltgutachters verfügen*

### Geltende Fassung

3. einen Bericht erstellen, der folgende Informationen enthält:
- a) *klare und unmissverständliche Beschreibung der Organisation*, eine Zusammenfassung *ihrer* Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen sowie gegebenenfalls der Beziehung zu etwaigen Mutterorganisationen;
  - b) *Beschreibung der* Umweltpolitik der Organisation und *Beschreibung des umweltbezogenen Managementsystems*;
  - c) Beschreibung aller bedeutenden direkten und indirekten Umweltaspekte, die zu bedeutenden Umweltauswirkungen *des Betriebes* führen, und Erklärung der Art der auf diese Umweltaspekte bezogenen Auswirkungen;
  - d) Beschreibung der Umweltzielsetzungen und -einzelziele im Zusammenhang mit den bedeutenden Umweltaspekten und -auswirkungen;
  - e) Zusammenfassung der verfügbaren Daten über die Umweltleistung, *gemessen an den Umweltzielsetzungen und -einzelzielen des Betriebes und* bezogen auf *die* bedeutenden Umweltauswirkungen. *Die*

### Vorgeschlagene Fassung

- a) *über die Einbeziehung der Mitarbeiter gemäß Anhang II Teil B.6 der EMAS-Verordnung;*
  - b) *über die Vornahme einer internen Prüfung der Einhaltung der rechtlichen und sonstigen Verpflichtungen im Umweltbereich im Sinne des Art. 6 Abs. 2 lit. a) und Anhang III der EMAS-Verordnung sowie*
  - c) *darüber, dass keine Belege für die Nichteinhaltung der geltenden Umweltvorschriften vorliegen;*
4. einen Bericht erstellen, der folgende Informationen enthält:
- a) eine Zusammenfassung *der* Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen *der Organisation* sowie gegebenenfalls der Beziehung *der Organisation* zu etwaigen Mutterorganisationen *und eine klare und unmissverständliche Beschreibung des Umfangs der V.EFB-Registrierung, einschließlich einer Liste der in diese Registrierung einbezogenen Standorte;*
  - b) Umweltpolitik der Organisation und *kurze Beschreibung der Verwaltungsstruktur, auf die sich das umweltbezogene Managementsystem der Organisation stützt;*
  - c) Beschreibung aller bedeutenden direkten und indirekten Umweltaspekte, die zu bedeutenden Umweltauswirkungen *der Organisation* führen, *kurze Beschreibung des Vorgehens bei der Festlegung ihrer Bedeutung* und Erklärung der Art der auf diese Umweltaspekte bezogenen Auswirkungen;
  - d) Beschreibung der Umweltzielsetzungen und -einzelziele im Zusammenhang mit den bedeutenden Umweltaspekten und -auswirkungen;
  - e) *Beschreibung der durchgeführten und geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltleistung, zur Erreichung der Ziele und Einzelziele und zur Gewährleistung der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen im Umweltbereich, wobei auf die einschlägigen bewährten Umweltmanagementpraktiken im Referenzdokument bezüglich Abfallwirtschaft, Beschluss der Kommission 2020/519/EU, ABl. Nr. L 115 vom 14.04.2020 S. 1, zu verweisen ist;*
  - f) Zusammenfassung der verfügbaren Daten über die Umweltleistung *der Organisation* bezogen auf *ihre* bedeutenden Umweltauswirkungen, *wobei bei der Berichterstattung sowohl die*

### Geltende Fassung

Umweltleistung ist mittels Kernindikatoren gemäß Anhang IV Abschnitt C der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 darzustellen. [Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG, ABl. Nr. L 342 vom 22.12.2009 S.1.];

f) sonstige Faktoren der Umweltleistung, einschließlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften im Hinblick auf ihre bedeutenden Umweltauswirkungen;

g) Bezugnahme auf die geltenden Umweltvorschriften;

h) Name und Akkreditierungs- oder Lizenznummer des EMAS-Umweltgutachters und Datum der Validierung.

Dem Umweltbundesamt sind im Dreijahresintervall der Bericht, die Stellungnahme des V.EFB Beirates zum Bericht, das Zertifikat und die Zertifizierungsempfehlung sowie jährlich die aktualisierten Daten im Bericht vorzulegen. Der Bericht und die jährlich aktualisierten Daten im Bericht sind von einem EMAS-Umweltgutachter zu validieren.

### (2) Responsible Care-Betriebe müssen

1. über ein gültiges Responsible Care-Zertifikat verfügen;

2. über eine Erklärung des EMAS-Umweltgutachters, durch die bestätigt wird, dass die über die Anforderungen des Responsible Care-Zertifikates hinausgehenden Inhalte der EMAS Verordnung erfüllt sind und

3. einen Bericht erstellen, der folgende Informationen enthält:

a) klare und unmissverständliche Beschreibung der Organisation, eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen sowie gegebenenfalls der Beziehung zu etwaigen Mutterorganisationen;

### Vorgeschlagene Fassung

Kernindikatoren für die Umweltleistung als auch die spezifischen Indikatoren für die Umweltleistung gemäß Anhang IV Abschnitt C der EMAS-Verordnung einzubeziehen sind und bei bestehenden Umweltzielsetzungen und -einzelzielen die entsprechenden Daten zu übermitteln sind;

g) Verweis auf die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen, die die Organisation berücksichtigen muss, um die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen im Umweltbereich zu gewährleisten, und eine Erklärung über die Einhaltung der Rechtsvorschriften;

h) Bestätigung hinsichtlich der Anforderungen des Art. 25 Abs. 8 der EMAS-Verordnung sowie Name und Akkreditierungs- oder Zulassungsnummer des EMAS-Umweltgutachters und Datum der Validierung und

5. der Umweltbundesamt GmbH im Dreijahresintervall den von einem EMAS-Umweltgutachter validierten Bericht gemäß Z 4, die Stellungnahme des V.EFB Beirates zum Bericht, das Zertifikat und die Zertifizierungsempfehlung sowie jährlich die aktualisierten, von einem EMAS-Umweltgutachter validierten Daten im Bericht und die Bestätigung des EMAS-Umweltgutachters gemäß Z 3 vorlegen.

### Geltende Fassung

- b) Beschreibung der Umweltpolitik der Organisation und Beschreibung des umweltbezogenen Managementsystems;
- c) Beschreibung aller bedeutenden direkten und indirekten Umweltaspekte, die zu bedeutenden Umweltauswirkungen der Organisation führen, und Erklärung der Art der auf diese Umweltaspekte bezogenen Auswirkungen;
- d) Beschreibung der Umweltzielsetzungen und -einzelziele im Zusammenhang mit den bedeutenden Umweltaspekten und -auswirkungen;
- e) Zusammenfassung der verfügbaren Daten über die Umweltleistung, gemessen an den Umweltzielsetzungen und -einzelzielen der Organisation und bezogen auf ihre bedeutenden Umweltauswirkungen. Die Umweltleistung ist mittels Kernindikatoren gemäß Anhang IV Abschnitt C der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 darzustellen. [Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG, ABl. Nr. L 342 vom 22.12.2009 S.1.];
- f) sonstige Faktoren der Umweltleistung, einschließlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften im Hinblick auf ihre bedeutenden Umweltauswirkungen;
- g) Bezugnahme auf die geltenden Umweltvorschriften;
- h) Name und Akkreditierungs- oder Lizenznummer des EMAS-Umweltgutachters und Datum der Validierung.

Dem Umweltbundesamt sind im Dreijahresintervall der Bericht, das Zertifikat und die Erklärung des Umweltgutachters sowie jährlich die aktualisierten Daten im Bericht vorzulegen. Der Bericht und die jährlich aktualisierten Daten im Bericht sind von einem EMAS-Umweltgutachter zu validieren.

### (3) ISO 14001-Betriebe müssen

1. über ein aktuelles von einem EMAS-Umweltgutachter ausgestelltes ISO 14001 Zertifikat sowie über eine Bestätigung des EMAS-Umweltgutachters über die Einbeziehung der Mitarbeiter gemäß Anhang

### Vorgeschlagene Fassung

### (2) ISO 14001-Betriebe müssen

1. über ein aktuelles von einem EMAS-Umweltgutachter ausgestelltes ISO 14001 Zertifikat verfügen;

### Geltende Fassung

II Teil B.4 der EMAS-Verordnung verfügen und

2. einen Bericht erstellen, der folgende Informationen enthält:

- a) *klare und unmissverständliche Beschreibung der Organisation*, eine Zusammenfassung *ihrer* Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen sowie gegebenenfalls der Beziehung zu etwaigen Mutterorganisationen;
- b) *Beschreibung der* Umweltpolitik der Organisation und *Beschreibung des umweltbezogenen Managementsystems*;
- c) Beschreibung aller bedeutenden direkten und indirekten Umweltaspekte, die zu bedeutenden Umweltauswirkungen der Organisation führen, und Erklärung der Art der auf diese Umweltaspekte bezogenen Auswirkungen;
- d) Beschreibung der Umweltzielsetzungen und -einzelziele im Zusammenhang mit den bedeutenden Umweltaspekten und -auswirkungen;

e) Zusammenfassung der verfügbaren Daten über die Umweltleistung;

### Vorgeschlagene Fassung

2. über eine Bestätigung des EMAS-Umweltgutachters verfügen

- a) über die Einbeziehung der Mitarbeiter gemäß Anhang II Teil B.6 der EMAS-Verordnung;
- b) über die Vornahme einer internen Prüfung der Einhaltung der rechtlichen und sonstigen Verpflichtungen im Umweltbereich im Sinne des Art. 6 Abs. 2 lit. a) und Anhang III der EMAS-Verordnung sowie
- c) darüber, dass keine Belege für die Nichteinhaltung der geltenden Umweltvorschriften vorliegen;

3. einen Bericht erstellen, der folgende Informationen enthält:

- a) eine Zusammenfassung *der* Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen *der Organisation* sowie gegebenenfalls der Beziehung *der Organisation* zu etwaigen Mutterorganisationen *und eine klare und unmissverständliche Beschreibung des Umfangs der ISO 14001 Zertifizierung, einschließlich einer Liste der in dieser Zertifizierung einbezogenen Standorte*;
- b) Umweltpolitik der Organisation und *kurze Beschreibung der Verwaltungsstruktur, auf die sich das umweltbezogene Managementsystem der Organisation stützt*;
- c) Beschreibung aller bedeutenden direkten und indirekten Umweltaspekte, die zu bedeutenden Umweltauswirkungen der Organisation führen, *kurze Beschreibung des Vorgehens bei der Festlegung ihrer Bedeutung* und Erklärung der Art der auf diese Umweltaspekte bezogenen Auswirkungen;
- d) Beschreibung der Umweltzielsetzungen und -einzelziele im Zusammenhang mit den bedeutenden Umweltaspekten und -auswirkungen;
- e) *Beschreibung der durchgeführten und geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltleistung, zur Erreichung der Ziele und Einzelziele und zur Gewährleistung der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen im Umweltbereich, wobei sofern verfügbar auf die einschlägigen bewährten Umweltmanagementpraktiken in den branchenspezifischen Referenzdokumenten gemäß Art. 46 der EMAS-Verordnung zu verweisen ist*;
- f) Zusammenfassung der verfügbaren Daten über die Umweltleistung

**Geltende Fassung**

gemessen an den Umweltzielsetzungen und -einzelzielen der Organisation und bezogen auf ihre bedeutenden Umweltauswirkungen. Die Umweltleistung ist mittels Kernindikatoren gemäß Anhang IV Abschnitt C der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 darzustellen. [Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG, ABl. Nr. L 342 vom 22.12.2009 S.1.];

f) sonstige Faktoren der Umweltleistung, einschließlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften im Hinblick auf ihre bedeutenden Umweltauswirkungen;

g) Bezugnahme auf die geltenden Umweltvorschriften;

h) Name und Akkreditierungs- oder Lizenznummer des EMAS-Umweltgutachters und Datum der Validierung.

Dem Umweltbundesamt sind im Dreijahresintervall der Bericht, das Zertifikat sowie jährlich die aktualisierten Daten im Bericht vorzulegen. Der Bericht und die jährlich aktualisierten Daten im Bericht sind von einem EMAS-Umweltgutachter zu validieren.

**Aufwandsersatz**

§ 5. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann sich bei der Errichtung und Führung der Register gemäß § 15 Abs. 5 UMG idgF eines Dienstleisters bedienen. Für die Eintragung bzw. für die Aufrechterhaltung der Eintragung in die weiteren nationalen Register ist die Umweltbundesamt GmbH (UBA) Dienstleister. Der Umweltbundesamt GmbH ist der dadurch entstehende Aufwand pro Kalenderjahr zu ersetzen.

**Vorgeschlagene Fassung**

der Organisation bezogen auf ihre bedeutenden Umweltauswirkungen, wobei bei der Berichterstattung sowohl die Kernindikatoren für die Umweltleistung als auch die spezifischen Indikatoren für die Umweltleistung gemäß Anhang IV Abschnitt C der EMAS-Verordnung einzubeziehen sind und bei bestehenden Umweltzielsetzungen und -einzelzielen die entsprechenden Daten zu übermitteln sind;

g) Verweis auf die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen, die die Organisation berücksichtigen muss, um die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen im Umweltbereich zu gewährleisten, und eine Erklärung über die Einhaltung der Rechtsvorschriften;

h) Bestätigung hinsichtlich der Anforderungen des Art. 25 Abs. 8 der EMAS-Verordnung sowie Namen und Akkreditierungs- oder Zulassungsnummer des EMAS-Umweltgutachters und Datum der Validierung und

4. der Umweltbundesamt GmbH im Dreijahresintervall den von einem EMAS-Umweltgutachter validierten Bericht gemäß Z 3 und das Zertifikat sowie jährlich die aktualisierten, von einem EMAS-Umweltgutachter validierten Daten im Bericht und die Bestätigung des EMAS-Umweltgutachters gemäß Z 2 vorlegen.

**Aufwandsersatz**

§ 5. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann sich bei der Errichtung und Führung der nationalen Register gemäß § 15 Abs. 5 des Umweltmanagementgesetzes, BGBl. I Nr. 96/2001, in der jeweils geltenden Fassung, eines Dienstleisters bedienen. Für die Eintragung bzw. für die Aufrechterhaltung der Eintragung in die weiteren nationalen Register ist die Umweltbundesamt GmbH Dienstleister. Der Umweltbundesamt GmbH ist der dadurch entstehende Aufwand pro Kalenderjahr

### Geltende Fassung

#### Führung der nationalen Register

§ 6. Zuständig für die Führung der nationalen Register gemäß § 15 Abs. 5 UMG in der jeweils geltenden Fassung ist *der Bundesminister* für *Land- und Forstwirtschaft*, Umwelt *und Wasserwirtschaft*, der sich bei dieser Aufgabe *des Umweltbundesamtes* bedient. Das öffentlich zugängliche Register hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

1. Name bzw. Bezeichnung der Organisation,
2. Anschrift der Organisation und Telefonnummer,
3. Kontaktperson,
4. Registernummer,
5. Datum der Eintragung der Organisation,
6. Datum einer Aussetzung bzw. Streichung der Organisation.

#### Inkrafttreten

§ 8. Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

### Vorgeschlagene Fassung

zu ersetzen.

#### Führung der nationalen Register

§ 6. Zuständig für die Führung der nationalen Register gemäß § 15 Abs. 5 *des Umweltmanagementgesetzes, BGBl. I Nr. 96/2001*, in der jeweils geltenden Fassung, ist *die Bundesministerin* für *Klimaschutz*, Umwelt, *Energie, Mobilität, Innovation und Technologie*, die sich bei dieser Aufgabe *der Umweltbundesamt GmbH* bedient. Das öffentlich zugängliche Register hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

1. Name bzw. Bezeichnung der Organisation,
2. Anschrift der Organisation und Telefonnummer,
3. Kontaktperson,
4. Registernummer,
5. Datum der Eintragung der Organisation,
6. Datum einer Aussetzung bzw. Streichung der Organisation.

#### Inkrafttreten

§ 8. *(1)* Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

*(2) Der Titel, die §§ 2, 3, 4, 5 und 6 sowie die Absatzbezeichnung des § 8 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2021 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*